

STADT NAUMBURG (Saale)



Vorlagen-Nr.:	66/23
Vorlagentyp:	Entscheidung
Einreicher:	Oberbürgermeister
Prüfung:	<input checked="" type="checkbox"/> Barrierefreiheit
	<input checked="" type="checkbox"/> Gleichstellung
	<input type="checkbox"/> Finanzen
Eingang am:	10.05.2023
Version	1

Teilnahme:	intern:	Herr Ehrhardt
	extern:	

TOP:	
------	--

<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
--	---

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	TOP	Liste	Art*	Ergebnis
Hauptausschuss	31.05.2023	8.	A	V	
Gemeinderat	07.06.2023	16.	B	B	

Art* I=Information V=Vorberatung A=Anhörung B=Beschlussfassung

Betreff:

Aufstellung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt gem. § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) die in der Anlage genannten Naumburger Bürgerinnen und Bürger in die Vorschlagsliste für Schöffen für die Amtsperiode 01.01.2024 bis 31.12.2028 aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkung:

- nein ja, in folg. Höhe:
- Deckungsvorschlag: Haushaltsplan :
 über-/außerplanmäßig

Buchungsstelle:

Begründung:

Für die Amtsperiode 01.01.2024 bis 31.12.2028 sind für das Amtsgericht Naumburg und das Landgericht Halle neue Schöffen zu wählen.

Die Amtsperiode der derzeitigen Schöffen endet am 31.12.2023.

Der Präsident des Landgerichts Halle hat verfügt, dass durch den Gemeinderat der Stadt Naumburg mindestens 30 Personen für die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl einzureichen sind.

Durch die Stadtverwaltung wurden die Naumburger Bürgerinnen und Bürger öffentlich aufgefordert, sich bei vorliegendem Interesse als Schöffe zu bewerben.

Ein Muster der von den Kandidaten zu unterzeichnenden Erklärung ist als Anlage beigefügt. Die persönlichen Daten der Schöffenkandidaten in der Vorschlagsliste sind als Bestandteil der Liste durch § 36 Abs. 2 Satz 2 GVG vorgegeben.

Insgesamt haben 94 Personen ihr Interesse an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit bekundet, die entsprechenden Erklärungen abgegeben und sich zur Wahl gestellt (Anlage - Vorschlagsliste). Von allen Bewerberinnen und Bewerbern wurden die angegebenen Daten, insofern dies für die Verwaltung möglich war, insbesondere der Wohnsitz im Gemeindegebiet nach § 33 Nr. 3 GVG und die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes nach § 32 GVG überprüft. Hierbei wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

Gemäß § 36 Abs. 1 GVG ist für die Aufnahme in die Liste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens aber die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

Personen, die die freiheitlich demokratische, rechts- und sozialstaatliche Ordnung ablehnen oder bekämpfen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Nach dem Beschluss des Gemeinderates ist gemäß § 36 Abs. 3 GVG die Vorschlagsliste in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

Die endgültige Auswahl der Schöffen erfolgt nach Übergabe der Vorschlagsliste an das Amtsgericht Naumburg durch eine Schöffenwahlkommission aus den Listen aller Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks im Herbst 2023.

Armin Müller
Oberbürgermeister